

Stadt Rottweil

Bebauungsplan
„Spitalhöhe – Quartier Mitte und Quartier West“
in Rottweil
Beb.-Plan Nr. Rw 310/13

Anlage zum Umweltbericht
Artenschutzrechtliche Prüfung

Frühzeitige Beteiligung

Stand 19.10.2015



Anlage zum Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan „Spitalhöhe – Quartier Mitte und Quartier West“

Auftraggeber: Stadt Rottweil
FB 4 Bauen und Stadtentwicklung
Abt. 4.1 Stadtplanung
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA,SRL
Proj.Nr. 1881

Nicole Schneider, Landschaftsarchitektin

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Stand: 19.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund	4
2. Vorgehensweise und Methodik	4
3. Avifauna	5
3.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	5
3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	5
3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	6
4. Fledermäuse	12
4.1 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
5. Sonstige Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	13
5.1 Reptilien.....	13
5.2 Zufallsbeobachtungen weiterer Artgruppen.....	13

ANLAGEN

- Artenlisten faunistische Erhebungen
- Verbreitungskarte Avifauna

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1. Rechtlicher Hintergrund

Der Vollzug des Bebauungsplans kann zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) führen. In einem Fachbeitrag Artenschutz bzw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf nach § 7 Abs.2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG „besonders-“ sowie „streng geschützte Arten“ zu untersuchen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (sofern erforderlich).

Die naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Beurteilung finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Die „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 BNatSchG“ mit Stand vom Mai 2012 werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2. Vorgehensweise und Methodik

Zur Erfassung der Avifauna wurden zwischen März und Juli 2014 vier Begehungen durchgeführt (22.03., 13.04., 23.05., 24.07.). Die Bäume wurden zudem auf Baumhöhlen kontrolliert. Die vorhandenen Baumhöhlen wurden mit Hilfe eines Endoskops auf Spuren einer Quartiernutzung von Brutvögeln, Fledermäusen oder Bilche untersucht, eine aktuelle Nutzung konnte nicht festgestellt werden.

Die Erhebungen zu den Fledermäusen erfolgten mittels zwei nächtlicher Detektorbegehungen (19.05., 17.06. 2014) sowie einer Dauererfassung über zwei Nächte (24.- 26.07.2014) an drei Standorten im Plangebiet mit Hilfe stationärer Erfassungsgeräte (BATLOGGER M, Elekon).

Des Weiteren wurde das Plangebiet auf seine Eignung bzw. das Vorkommen von Zauneidechsen überprüft. Trotz intensiver Suche konnten keine Beobachtungen gemacht werden, ein Vorkommen ist auf Grund der Habitatstrukturen trotzdem wahrscheinlich.

Durch Zufallsbeobachtungen bei den Begehungen zur Avifauna konnten verschiedene Tagfalter-, Heuschrecken- und Libellenarten kartiert werden.

3. Avifauna

Bei den Erhebungen zur Avifauna wurden im Plangebiet und Umgebung insgesamt 46 Vogelarten kartiert. Davon waren 37 Arten Brutvögel im Charlottenwäldchen und in den Obstgärten, 6 Arten Nahrungsgäste und 3 Arten Durchzügler (s. Artenliste im Anhang).

Unter den Brutvögeln wurden drei nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützte Arten kartiert:

- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Besondere Habitatansprüche weisen die vorkommenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3) und Neuntöter (*Lanius collurio*, RL BW 3) auf. Beide Arten sind außerdem sehr störungsempfindlich und auf Grund dessen besonders empfindlich gegenüber der geplanten Bebauung.

Die übrigen Arten sind überwiegend ubiquitär und brüten hauptsächlich im Charlottenwäldchen und in den Klein- und Obstgärten im und angrenzend an das Plangebiet.

3.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01. Oktober bis 28./29. Februar), kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben, z.B. durch die Kollision mit Autos, Vogelschlag an Fenstern usw. ist nicht zu erwarten.

3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01. Oktober bis 28./29. Februar), kann die Gefahr eines Verstoßes gegen das Störungsverbot minimiert werden. Störungen von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben können für die innerhalb des Plangebietes in den Obstgärten sowie die außerhalb brütenden Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich überwiegend um wenig störungsempfindliche und großräumig verbreitete Arten oder Arten mit großem Aktionsradius handelt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Neuntöter (s.u.) jedoch nicht zu erwarten.

Für die sehr störungsempfindlichen Arten Feldlerche und Neuntöter ist die Bebauung des Plangebietes dauerhaft mit solchen Störungen des Bruthabitats verbunden, dass dieses voraussichtlich für die Art nicht mehr zur Verfügung steht. Da damit das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) greift, wird die Thematik in Kapitel 3.3 unter den einzelnen Arten abgehandelt.

3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Lebensraumansprüche

Der Grünspecht ist Brut- und Jahresvogel in Mittel- und Südeuropa. Er ist lt. NABU Baden-Württemberg¹ nicht bedroht und steht daher nicht auf der Roten Liste der bedrohten Vogelarten. Sein Bestand ist in Baden-Württemberg mit 8.000 - 10.000 Brutpaaren stabil (LUBW: RL Baden-Württemberg, 2004). Sein Revier besteht aus einer „Kernzone“ mit Höhlenbäumen und umliegenden Nahrungsflächen. Die Größe des Reviers liegt im Normalfall zwischen 50-200 ha (min. 3 ha). Als Höhlenbrüter ist der Grünspecht sehr standorttreu und besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern, überwiegend in reich gegliederter Kulturlandschaft mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Die Nahrung des Grünspechts besteht hauptsächlich aus Ameisen. Diese findet er in kleinen Nestern auf nicht übermäßig gedüngten Wiesen, Weiden und an Wegrändern.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Grünspecht brütet mit einem Brutpaar am Rand des Charlottenwäldchens nördlich des Plangebietes und nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Grünspechts befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Grünspecht nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsnähe bzw. im Siedlungsbereich vorkommt, können das Charlottenwäldchen und die angrenzenden Kleingärten voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen und es besteht die Gefahr der Isolation des Brutreviers (Verlust des Biotopverbunds zwischen Brut- und Nahrungsflächen). Durch folgende Maßnahmen kann einer Isolation des Bruthabitats entgegengewirkt werden:

- Erhalt der bestehenden Obstgehölze im Gebiet
- weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten und öffentlichen Grünflächen
- Schaffung einer durchgängigen öffentlichen Grünfläche mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden des Plangebietes.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen stehen dem Grünspecht mit den Grünflächen und -strukturen innerhalb des Plangebietes und den bestehenden Offenlandflächen im Süden weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung und der Verbund Brut- und Nahrungsbiotop kann voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

¹ <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogel-des-jahres/16268.html>

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Lebensraumsprüche

Der Mäusebussard ist Brutvogel in beinahe ganz Europa, sein Überwinterungsgebiet reicht von Südkandinavien bis ans Mittelmeer. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2000 – 2004 stabil bei 12.000 – 18.000 Brutpaaren (LUBW: RL Baden-Württemberg, 2004). Er besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Bruthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat). Er brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard brütet mit einem Brutpaar in dem kleinen Wäldchen südlich des Plangebietes.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Mäusebussards befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Mäusebussard nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsnähe vorkommt, kann das Wäldchen im Süden des Plangebietes voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen. Im Süden von Rottweil stehen ausreichend Offenlandflächen als Nahrungsangebot für den Mäusebussard zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Lebensraumsprüche

Der Turmfalke ist Brutvogel in ganz Europa, bei uns in Mitteleuropa Teilzieher und Standvogel. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2000 – 2004 bei 5.000 – 9.000 Brutpaaren mit einer Bestandsabnahme von 20-50% (LUBW: RL Baden-Württemberg, 2004).

Er besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen und an Waldrändern. Im Siedlungsbereich nistet er überwiegend an hohen Gebäuden, Nistkästen werden regelmäßig angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Turmfalke brütet mit einem Brutpaar voraussichtlich in den Gehölzen im Klosterbachtal südöstlich des Plangebietes.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Turmfalken befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Turmfalke nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsgebieten vorkommt, die Gehölze im Klosterbachtal voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen. Im Süden von Rottweil stehen ausreichend Offenlandflächen als Nahrungsangebot für den Turmfalken zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Lebensraumsansprüche

Die Feldlerche ist in ganz Europa bis Ostsibirien und Japan verbreitet - mit Ausnahme weiter Teile von Nordskandinavien und Griechenland. Der Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2000 – 2004 bei 150.000 – 250.000 Brutpaaren mit einem starken Rückgang von über 50% (LUBW: RL Baden-Württemberg, 2004).

Feldlerchen sind Bodenbrüter und brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Hochragende Einzelstrukturen und Waldränder werden oft gemieden. Typische Bruthabitate sind z.B. Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden. Reviergröße in Deutschland durchschnittlich 0,5 – 0,8 ha.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar auf den Wiesen innerhalb des Plangebietes sowie mit einem weiteren Brutpaar im Klosterbachtal kartiert.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Bebauung gehen die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes als Bruthabitat für die Feldlerche vollständig verloren. Zudem verschiebt sich der von den Feldlerchen eingehaltene Abstand zu Vertikalstrukturen (z.B. Bebauung, Gehölze) entsprechend nach Süden, so dass der Verbleib des Brutpaars im Klosterbachtal nicht gewährleistet ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (sog. CEF²-Maßnahmen). Für die Feldlerche kommt hierfür die Anlage von sogenannten Buntbrachen in Frage. Buntbrachen sind Ansaaten aus heimischen Wiesenblumen am Rand von Äckern. Zum Ausgleich der zwei Brutreviere (eines direkt betroffen, eines indirekt betroffen) werden 3 Flächen mit einer Fläche von ca. 10 x 200 m (oder 2 größere Flächen) benötigt. Flächen in direkter Siedlungsnähe oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen und Waldgebieten sind nicht geeignet.

² continuous ecological functionality

Auf folgenden Flächen sollen in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil / UNB Buntbrachen angelegt werden:

K1 Anlage von Buntbrachen auf 3 Ackerflächen mit insgesamt 7.550 m²

- Flurstück Nr. 1158 im Gewinn Straßenäcker auf Gemarkung Gölldorf (2.400 m²)
- Flurstück Nr. 699 im Gewinn Hasengäßle auf der Gemarkung Gölldorf (2.400 m²)
- Flurstück Nr. 959 (Teilfläche) im Gewinn Bläsemer Feld (2.750 m²) auf der Gemarkung Gölldorf

Durch die Maßnahme können die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden. Die Maßnahme soll vor Erschließungsbeginn umgesetzt werden.

Durch die o.g. Maßnahme kann ein dauerhafter Ersatz für die betroffenen Lebensräume der Feldlerche geschaffen werden. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit vermieden werden.

Rechtliche Sicherung

Die Rechtliche Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen soll über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.

Monitoring

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Feldlerche ist durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen. Hierzu ist auf den drei Flächen im Frühjahr 2016 das Vorkommen der Feldlerche zu kartieren. Im Frühjahr darauf sind die Flächen dann erneut zu untersuchen – bei Fehlender Wirksamkeit sind neue Flächen zur Anlage von Buntbrachen zu ermitteln.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Lebensraumsprüche

Der Neuntöter ist Brut- und Sommervogel in Mittel- und Südeuropa. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg ist rückläufig und lag in den Jahren 2000 – 2004 bei 10.000 – 12.000 Brutpaaren (LUBW: RL Baden-Württemberg, 2004).

Der Neuntöter ist Heckenbrüter und besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Reviergröße in Mitteleuropa meist 1,5-2 ha.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Neuntöter wurde innerhalb des Plangebietes in den südlichen Schlehenhecken beobachtet. Sein Brutplatz konnte nicht lokalisiert werden, befindet sich aber voraussichtlich in den Schlehenhecken im südlichen Plangebiet oder in den Heckenstrukturen südlich davon.

Weitere für den Neuntöter geeignete Heckenstrukturen mit Wiesengrünland befinden sich weiter südlich entlang des Hohlweges sowie südlich des Höhenrückens Mittelberg im Klosterbachtal. Ein weiteres Vorkommen der Art konnte dort nicht nachgewiesen werden ist jedoch auf Grund der Biotopstrukturen wahrscheinlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird das Bruthabitat des Neuntötters nicht direkt zerstört. Die Störung durch Baumaßnahmen, Silhouettenwirkung der Gebäude sowie Fahrzeugverkehr und erhöhte Betriebsamkeit ist jedoch für den störungsempfindlichen Neuntöter insgesamt vermutlich so hoch, dass das Bruthabitat voraussichtlich dauerhaft nicht mehr genutzt wird. Damit greift das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (sog. CEF-Maßnahmen). Für den Neuntöter kommt hierfür die Anlage von Heckenstrukturen (Schlehenhecken) oder natürlicher Waldsäume im Verbund mit extensivem Grünland in Frage. Flächen in direkter Siedlungsnähe sind nicht geeignet.

Der Umfang der Maßnahmen ist abhängig von den vorhandenen Strukturen am Maßnahmenort. Bei Vorhandensein von extensivem Grünland entsprechend der Reviergröße sollten zwei Heckenstreifen mit mind. 10 m Länge gepflanzt werden. Die Hecken sind mit Steinhaufen und Schnittgut von Weißdorn und div. Rosenarten anzulegen.

Die Stadt Rottweil ist derzeit auf der Suche nach geeigneten Flächen.

Durch die o.g. Maßnahmen kann ein dauerhafter Ersatz für den Neuntöter geschaffen werden. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit vermieden werden.

Rechtliche Sicherung

Die rechtliche Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen soll über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.

Monitoring

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für den Neuntöter ist durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen.

Sonstige Brutvögel innerhalb des Plangebietes

Vom Vorhaben direkt betroffen, da Bruthabitate innerhalb des Plangebietes liegen, sind Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, RL BW V), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, RL BW V), Feldsperling (*Passer montanus*, RL BW V), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW V), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*, RL BW V), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*, RL BW V) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten ist das Vorhaben teilweise mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden. Da alle Arten häufig in Siedlungsgebieten oder an Siedlungsrändern vorkommen, stehen durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (teilweiser Erhalt der Obstgehölze, weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten, Pflanzgebote, öffentliche Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden etc.) ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Sonstige Brutvögel außerhalb des Plangebietes

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da alle Arten auch in Siedlungen oder an Siedlungsrändern vorkommen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.

Durchzügler und Nahrungsgäste

Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Corvus moedula*), Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten ist das Vorhaben teilweise mit dem Verlust von Nahrungshabitat verbunden. Da fast alle Arten häufig in Siedlungsgebieten oder an Siedlungsrändern vorkommen, stehen durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (teilweiser Erhalt der Obstgehölze, weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten, Pflanzgebote, öffentliche Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden etc.) weiterhin Nahrungsflächen im Gebiet zur Verfügung. Im Süden des Plangebietes stehen außerdem weitere Offenlandflächen als Nahrungsangebot für die Nahrungsgäste zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4. Fledermäuse

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Die nicht eindeutig bestimmbaren Rufaufzeichnungen wurden daher auf Gattungsniveau bestimmt.

Die Erhebungen mittels Detektorbegehungen und Dauererfassung vor Ort ergaben, dass das Plangebiet Bedeutung als Jagdhabitat für folgende Fledermausarten bzw. -gattungen besitzt (s. Artenliste und Rufauswertung im Anhang):

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), RL BW 3
- Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus spec.*)
- Gattung Abendsegler (*Nyctalus spec.*)
- Nyctaloide (Arten der Gattungen Abendsegler [*Nyctalus*], Breitflügelfledermäuse [*Eptesicus*] und Zweifarbenfledermäuse [*Vespertilio*])
- Gattung Mausohren (*Myotis spec.*)

Die Untersuchung der Baumhöhlen im Plangebiet mittels Endoskop ergab keinen Hinweis auf Wochenstuben. Die größte Aktivität an jagenden Fledermäusen konnte im Charlottenwäldchen festgestellt werden. Im Plangebiet wurden jagende Tiere überwiegend in den Obstwiesen kartiert.

Mit 78% Anteil an den Rufen besitzen die Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) die höchste Aktivität im Gebiet. Zählt man die der Gattung der Zwergfledermäuse zugeordneten Rufe mit 11% Anteil noch hinzu, so liegt der Anteil dieser Gattung bei 89% aller erfassten Fledermausrufe. Die Gattung Nyctaloid umfasst einen Anteil von 7,2%, die Gattung der Mausohren (*Myotis*) von 1,7% der Rufe. Weitere 1,7% der Rufe konnten keiner Gattung zugeordnet werden.

4.1 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Da sich innerhalb des Vorhabenbereichs voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden, ist nicht zu erwarten, dass im Zuge der Räumungs- und Rodungsarbeiten Individuen verletzt oder getötet werden. Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubenzeit (März – September), kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und seine Umgebung, insbesondere das Charlottenwäldchen und die angrenzenden Kleingärten, besitzen Bedeutung als Jagdhabitat für die vorkommenden Fledermausarten. Wochenstuben konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Bei den festgestellten Arten, insbesondere bei den überwiegend vorkommenden Zwergfledermäusen, handelt es sich um anpassungsfähige und siedlungsbewohnende Arten.

Durch den Erhalt der bestehenden Obstgehölze im Gebiet, eine weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten und öffentlichen Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Plangebiet stehen den Fledermäusen mit den Grünflächen und -strukturen innerhalb des Plangebietes und den bestehenden Offenlandflächen im Süden weiterhin ausreichend

Nahrungsflächen zur Verfügung und der Verbund Charlottenwäldchen - Offenland kann weiterhin erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

5. Sonstige Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

5.1 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Trotz intensiver Suche im Frühjahr / Sommer 2014 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Bereich der Kleingärten ist auf Grund der Strukturen (sonnige Plätze, Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen nicht auszuschließen. Die vorhandenen Strukturen lassen jedoch nicht auf das Vorkommen einer bedeutenden Population schließen. Die mageren Böschungen am Südrand des Plangebietes hätten Potenzial als Lebensraum für Zauneidechsen. Sie sind auf Grund mangelnder Pflege jedoch stark verfilzt, so dass derzeit hier kein bedeutendes Vorkommen zu erwarten ist. Die Böschung wird durch das Vorhaben nur in einem kleinen Bereich beansprucht. Sonst finden sich im Plangebiet kaum geeignete Strukturen. Die Kleingärten nördlich des Plangebietes bleiben erhalten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, eine erhebliche Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auf Grund des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

5.2 Zufallsbeobachtungen weiterer Artgruppen

Bei den Begehungen wurden Zufallsbeobachtungen zu Tagfaltern, Heuschrecken und Libellen erhoben (Artenliste s. Anhang). Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten hierbei nicht festgestellt werden.

ANLAGEN

Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Avifauna

Begehungen: 22.3.2014, 13.4.2014, 23.5.2014, 24.7.2014

Bearbeiter: M. Sindt

Erklärungen zu den Bemerkungen: Unter Wald versteht man das Wäldchen rund um den Wasserturm. Gärten sind die daran südlich angrenzenden Schrebergärten.

BV: Brutvorkommen, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, W: Wintergast

Art	RL BW	Vogelschutz- richtlinie Anhang I	Vogelschutz- richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
Vögel					
Amsel (<i>Turdus merula</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)			X	Besonders geschützt	NG Äcker, BV Ort
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	SPEC 2	X	Besonders geschützt	BV Gärten (1BP)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	3		X	Besonders geschützt	NG Wiesen

Art	RL BW	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Vogelschutz-richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	V		X	Besonders geschützt	DZ Wald
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV Hecken im Süden
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Elster (<i>Pica pica</i>)			X	Besonders geschützt	BV Hecken und Ort
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV, 2 BP
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Gärten, Ort, Feldgehölze
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV Gärten 1 BP
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV Hecken, Randzone der Gärten
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Wald
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			X	Besonders geschützt	BV Gärten, Ort
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		SPEC 2	X	Streng geschützt	BV Wald
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			X	Besonders geschützt	BV Ortsrand, Gärten

Art	RL BW	Vogelschutz-richtlinie	Vogelschutz-richtlinie	§ 7(2) BNatSchG	Bemerkungen
-----	-------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------

		Anhang I	Art. 1	Nr 13 & 14	
Haussperling <i>(Passer domesticus)</i>	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Ortsrand
Heckenbraunelle <i>(Prunella modularis)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			X	Streng geschützt	BV in Wäldchen im Süden
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V		X	Besonders geschützt	NG Luftraum
Mehlschwalbe <i>(Delichon urbica)</i>	3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	NG Luftraum
Misteldrossel <i>(Turdus viscivorus)</i>			X	Besonders geschützt	DZ
Mönchsgrasmücke <i>(Sylvia atricapilla)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			X	Besonders geschützt	BV Wald
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>	3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	NG Luftraum
Ringeltaube <i>(Columba palumbus)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald

Art	RL BW	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Vogelschutz-richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
-----	-------	---------------------------------	-------------------------------	----------------------------	-------------

Rotkehlchen <i>(Erithacus rubecula)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		SPEC 2	X	Streng geschützt	Luftraum
Singdrossel <i>(Turdus philomelos)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV beim Spielplatz und im Wald, NG auf Wiesen
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			X	Besonders geschützt	BV Gärten; Ort, Feldgehölze
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)		SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Wald
Trumfalke <i>(Falco tinnunculus)</i>			X	Streng geschützt	Verm.BV im Wäldchen südwestlich, NG auf Wiesen
Wacholderdrossel <i>(Turdus pilaris)</i>	V		X	Besonders geschützt	BV Wald, NG Gärten, Wiesen
Wiesenpieper <i>(Anthus pratensis)</i>			X	Besonders geschützt	DZ Wiesen
Wintergoldhähnchen <i>(Regulus regulus)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald
Zaunkönig <i>(Troglodytes troglodytes)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald
Zilpzalp <i>(Phylloscopus collybita)</i>			X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten

Fledermäuse

Transektenbegehung

Fledermausart	Begehungen		Summe pro Art
	19.05.2014	17.06.2014	
Pipistrellus spec. (Gattung Zwergfledermäuse)	0	1	1
Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)	43	60	103
Myotis spec. (Gattung Mausohren)	2	0	2
Nyctaloid (Gattungen Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	8	1	9
Summe Rufaufnahmen	53	62	115

Dauermonitoring 24. - 26. 07. 2014

Fledermausart	Dauermonitoring			Summe pro Art
	1. Standort	2. Standort	3. Standort	
Pipistrellus spec. (Gattung Zwergfledermäuse)	13	32	14	59
Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)	11	128	171	310
Myotis spec. (Gattung Mausohren)	2	2	3	7
Nyctalus spec. (Gattung Abendsegler)	4	9	10	23
Nyctaloid (Gattungen Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	0	6	0	6
Chiroptera (Rufe nicht bestimmbar)	9	0	0	9
Summe Rufaufnahmen	39	177	198	414

Zufallsbeobachtungen

Art	RL BW	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
Tagfalter			
Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	V	Besonders geschützt	Einzeltier auf den südlichen Wiesen
Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)	V	Besonders geschützt	Südliche Wiesen undwestlich vom Wäldchen
Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)		Besonders geschützt	Nicht selten auf den Wiesen
Schornsteinfeger (<i>Aphantopus hyperanthus</i>)		Besonders geschützt	Häufig auf den Wiesen entlang des Bachlaufs
Ochsenauge (<i>Manila jurtina</i>)		Besonders geschützt	Vereinzelt auf den südlichen Wiesen
Ikarus-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	-	Besonders geschützt	Nicht selten auf den südlichen Wiesen
Rotklebläuling (<i>Cyaniris semiargus</i>)	V	Besonders geschützt	Sehr häufig auf den südlichen Wiesen
Schwarzkolbiger Dickkopf (<i>Thymelicus lineolus</i>)		Besonders geschützt	Vereinzelt auf den südlichen Wiesen
Grünader-Weißling (<i>Pieris napi</i>)		Besonders geschützt	Zerstreut im ganzen Gebiet
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen
Tintenfleck-Weißling (<i>Leptidea sinapis</i>)		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen
Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>)		Besonders geschützt	Gärten und Wiesen
Kleiner Fuchs (<i>Aglais urticae</i>)		Besonders geschützt	Gärten und Wiesen
Sechsfleckwidderchen (<i>Zygaena filipendula</i>)		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen

Art	RL BW	§ 7 (2) BNatSchG Nr.13 & 14	Bemerkungen
Heuschrecken			
Zwischerschrecke (<i>Tettigonia cantans</i>)			Selten (singt aber meist später am Tag)
Roesels Beißschrecke (<i>Metrioptera roeselii</i>)			verbreitet
Zweifarbige Beißschrecke (<i>Metrioptera bicolor</i>)			Eher selten
Strauschschrecke (<i>Pholidoptera griseoaptera</i>)			Waldrand nicht selten
Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>)			Nicht selten
Kleine Goldschrecke (<i>Euthystira brachyptera</i>)	V		Eher selten
Rote Keulenschrecke (<i>Gomphocerippus rufus</i>)			Häufig, v.a. an Ackerrändern
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)			Sehr häufig
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)			Ziemlich selten an Wegrändern und Gartenrändern
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus paralellus</i>)			häufig

Art	RL BW	§ 7 (2) BNatSchG Nr.13 & 14	Bemerkungen
Libellen			
Große Königslibelle (<i>Anax imperator</i>)			